vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Zapel für das Gebiet "Photovoltaikanlage Krummes Moor"

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Zapel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Krummes Moor Zapel" gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des Bebauungsplanes

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 80 Prozent des benötigten Stroms aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Angaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V hatten PV-Anlagen 2011 einen Anteil von 2,6 % an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. 2014 wurde bereits ein Anteil von 14% erreicht, so dass 160.000 t/a Erdgas und 400.000 t/a CO₂ eingespart werden.

Die Gemeinde will an diesem Prozess aktiv teilnehmen. Im Gemeindegebiet befinden sich, außer Solarnutzungen auf einzelnen Gebäuden, bisher keine Anlagen oder Flächen zur Erzeugung von regenerativen/erneuerbare Energien (Windkraft, Biomasse oder Solar). Mögliche Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaupolitischer oder militärischer Nutzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen in einer wirtschaftlichen Größe im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Die Standortentscheidung im Gemeindegebiet wurde unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung getroffen. Die Standortwahl "Photovoltaikanlage Krummes Moor" ergibt sich aus den Flächenkategorien des EEG. Der Standort erstreckt sich entlang einer Infrastrukturtrasse, einseitig in einem Abstand von 110 m an der Bahnstrecke Crivitz – Parchim.

Der Vorhabenträger, die Energiekontor – WSB - GmbH, eine 100%ige Tochter der Energiekontor AG aus Bremen, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahntrasse Crivitz-Parchim in der Gemeinde Zapel gestellt. Der gesamte erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gefördert werden.

Der Standort befindet sich im Außenbereich, so dass eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen ist. Das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach dem EEG § 37, 44.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Zapel in ihrer Sitzung vom **26.09.2017** auf Antrag des Vorhabenträgers den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Krummes Moor" gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom **02.01.2018 bis zum 02.02.2018**. Die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung erfolgte im "Crivitzer Amtsbote" Nr. 12 vom 22.12.2017. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, mit Schreiben vom **21.12.2017** auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **18.04.2018** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mitgeteilt worden.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 2 erstellt. Als Anlagen zum Umweltbericht wurde eine Potenzialanalyse als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Nachweis des Reflexionsverhaltens erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am 18.04.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im "Crivitzer Amtsbote" Nr. 04 vom 27.04.2018. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung und Umweltbericht, die umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Fachgutachten (Blendgutachten und Erfassung der Avi- und Herpetofauna / Biotope) haben in der Zeit vom 07.05.2018 bis zum 12.06.2018 öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.2018 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen. Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 19.06.2018 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die Abwägungsergebnisse sind den Einwendern mitgeteilt worden.

Der Durchführungsvertrag und die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 wurden auf der Gemeindevertretersitzung am 19.06.2018 gefasst.

Da der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 ein selbständiger Bebauungsplan ist, weil kein Flächennutzungsplan besteht, ist eine Genehmigung durch den Landkreis erforderlich.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange hat die Gemeinde Zapel eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Von den Auswirkungen des Sondergebietes "PV – Freiflächenanlage" sind die Umweltbelange Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen/ Lebensräume als erheblicher einzustufen sind.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende wesentliche Quellen verwendet:

- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Lokführern der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, der Nutzer der B 321 sowie von Anwohnern durch eine bei Zapel installierte Photovoltaikanlage von Dr. Hans Meseberg LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult aus Berlin
- Erfassung der Avi- und Herpetofauna sowie der Biotope im Bereich der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei Zapel 2017 vom Büro für regionale Entwicklung und ökologische Planungen - Dipl.-Forstwirt Jochen Purps unter Mitarbeit von Dr. Krista Dziewiaty (Seedorf) aus Bad Wilsnack

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs / Ausgleichsermittlung durchgeführt ("Hinweise zur Eingriffsregelung" -Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002).

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete sind auszuschließen.

Mit Vorsorgemaßnahmen sind Auswirkungen auf faunistische Arten auszuschließen.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind Pflanzungen im Gemeindegebiet, die Entschlammung des Dorfteiches im Drausy-Verfahren und die Nutzung eines Ökokontos vorgesehen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Kartierungen zur Effektivität der Lerchenfenster) zu kontrollieren.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für das Plangebiet keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen.

Durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wurde mitgeteilt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Leitungsbestände, Bodendenkmale und Altlasten waren nicht angezeigt worden. Die Vodafone Deutschland GmbH arbeitet den Leitungsbestand im Plangebiet erst im Rahmen des objektbezogenen Bauvorhabens zu. In der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme in Zapel Ausbau (geplanter Spielplatz) sind bei den Pflanzmaßnahmen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH zu berücksichtigen. Entsprechen Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wurden die geforderten baulichen Abstände und die Abstände für die parallel zur Bahnstrecke geplanten Heckenpflanzung zu den Gleisen berücksichtigt.

Es wurden Hinweise zu Blendwirkungen auf die Bahnstrecke und die Bundesstraße 321 sowie zu den geplanten Lerchenfenstern innerhalb der Photovoltaikanlage vorgetragen. In dem Blendgutachten wurde nachgewiesen, dass es zu keinen Blendwirkungen auf die B 321 kommt. Für die Vermeidung von Blendwirkungen auf die Bahnstrecke ist eine 3,50 m hohe Abschirmung über der jeweiligen Geländeoberkante zu errichten. Bis die geplante Hecke eine Höhe von 3,50 m erreicht hat, ist ein Zaun zu errichten, auf dem ein Kunststoffnetz montiert wird. Die Lage der Lerchenfenster wurde in der Planzeichnung festgesetzt.

Zum Vorentwurf und zum Entwurf sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände vorgetragen worden.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass der Satzungsbeschluss auf der Gemeindevertretersitzung am 19.06.2018 gefasst wurde.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der Realisierungen von Bauvorhaben zu überprüfen.

Ort, Datum

2apel 14.09.2018